



Update – Härtefall-Fonds, Kurzarbeit & Stundung Sozialversicherung (Stand 28.5.2020)

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis soll einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters geben:

1. Nachbesserungen iZm Härtefall-Fonds

- a.) Automatische Aufstockung bei Minimalbeträgen auf Mindestförderbetrag von 500 Euro
- b.) Erhöhung der Förderung durch zusätzlichen Comeback-Bonus
- c.) Ausdehnung der Förderdauer und Betrachtungszeiträume
- d.) Geringfügig unternehmerisch tätige Pensionisten sind künftig antragsberechtigt
- e.) Antragstellung

2. Erläuterungen zu Erstbegehren und Verlängerungen der Kurzarbeit ab 1.6.2020

3. Information zur Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

4. Ausblick

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

1. Nachbesserungen iZm Härtefall-Fonds

Der Härtefall-Fonds ist eine Förderung der Bundesregierung für Selbständige. Mit dem Förder-Instrument sollen Unternehmer Unterstützung für ihre persönlichen Lebenshaltungskosten bekommen. Vor kurzem hat das BMF eine überarbeitete Förderrichtlinie zum Härtefallfonds veröffentlicht¹, in der es zu verschiedenen Nachbesserungen gekommen ist. Nachfolgend werden die wesentlichen Aspekte überblicksartig zusammengefasst:

a.) Automatische Aufstockung bei Minimalbeträgen auf Mindestförderbetrag von 500 Euro

- Bisherige Regelung:
 - o Der Nettoeinkommensentgang aus dem jeweiligen Betrachtungszeitraum wird grundsätzlich zu 80% mittels nicht-rückzahlbaren Zuschuss ersetzt (Ausnahme: Geringverdiener), mindestens aber 500 Euro. Die Summe aus dem Nettoeinkommen eines Betrachtungszeitraums zuzüglich dem Nettoeinkommen aus den Nebeneinkünften sowie allfälligen privaten Versicherungsleistungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen zuzüglich der Förderung aus dem Härtefall-Fonds war bisher im jeweils beantragten Betrachtungszeitraum mit 2.000 Euro begrenzt.
 - o Daher gab es bei Vorliegen von eigenen unternehmerischen Einkünften und/oder Nebeneinkünften und/oder Leistungen aus einem Versicherungsanspruch durch die Gesamtdeckelung mit 2.000 Euro Förderbeträge von unter 500 Euro.
 - o Beispiel
Der letztverfügbare Einkommensteuerbescheid für einen Unternehmer weist einen Verlust aus Gewerbebetrieb aus. Der Unternehmer ist auch Dienstnehmer und hat Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 1.700 Euro pro Monat (Auszahlungsbetrag aus der Lohnabrechnung netto, nach Abzug der Lohnsteuer). Da der maßgebende Einkommensteuerbescheid einen Verlust ausweist, erhält er eine pauschale Förderung von 500 Euro. Da die Nebeneinkünfte den Betrag von 1.500 Euro übersteigen, erfolgt eine Kürzung:
$$\text{Förderung (500 Euro)} + \text{Einkommen aus unselbständiger Beschäftigung (1.700 Euro)} = 2.200 \text{ Euro}$$
Die Obergrenze ist um 200 Euro überschritten. Der Überschreitungsbetrag von 200 Euro kürzt die Förderung:
$$500 \text{ Euro} - 200 \text{ Euro} \text{ ergibt eine Unterstützung in Höhe von 300 Euro.}$$
- Alle Auszahlungsbeträge der Phase 2, die wegen der 2.000-Euro-Obergrenze unter 500 Euro lagen, werden aufgrund der Vorgaben in der neuen Förderrichtlinie auf 500 Euro aufgerundet.
- Diese Aufrundung erfolgt automatisch. Für alle bereits abgerechneten Förderfälle wird der Differenzbetrag im Laufe der nächsten Woche automatisiert nachbezahlt.

b.) Erhöhung der Förderung durch zusätzlichen Comeback-Bonus

- Bisher lag der Mindestförderbetrag (mit Ausnahme der zuvor angeführten Fälle) bei 500 Euro pro Betrachtungszeitraum. Künftig wird bei grundsätzlich gegebenem Förderanspruch durch den zusätzlichen Comeback-Bonus von 500 Euro kein Förderbetrag mehr unter 1.000 Euro pro Betrachtungszeitraum liegen können.
- Dieser Comeback-Bonus wird unabhängig von einer Abgeltung des Nettoeinkommensentganges gewährt. Auf den Comeback-Bonus wird eine Förderung aus der Auszahlungsphase 1 oder eine Förderung aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds nicht angerechnet.
- Der Comeback-Bonus wird an alle Förderwerber, deren Förderungen in der Phase 2 bereits abgerechnet wurden, automatisiert nachbezahlt.

¹ Siehe https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html?shorturl=wkoat_haertefall-fonds.

c.) Ausdehnung der Förderdauer und Betrachtungszeiträume

- Bisher konnten innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten (16.3. - 15.6.) jene 3 Monate mit den höchsten Einnahmenausfällen ausgewählt und gefördert werden.
- Die Anzahl der förderbaren Monate wird von 3 auf 6 erhöht und der Betrachtungszeitraum von 6 auf 9 Monate (16.3. - 15.12.) verlängert.

d.) Geringfügig unternehmerisch tätige Pensionisten sind künftig antragsberechtigt

- Bisher war nur förderbar, wer zum Antragszeitpunkt eine „Sozialversicherung aus eigener beruflicher Tätigkeit“ aufweisen konnte. Dadurch waren geringfügig unternehmerisch tätige Pensionisten nicht antragsberechtigt.
- Hier wird künftig nur noch generell auf das Vorhandensein einer Sozialversicherung (auch als Pensionist) abgestellt.

e.) Antragstellung

Nachdem die überarbeitete Förderrichtlinie derzeit technisch umgesetzt wird, sollte die Antragstellung in Kürze wieder möglich sein.

2. Erläuterungen zu Erstbegehren und Verlängerungen der Kurzarbeit ab 1.6.2020

Sollte die Verlängerung der Kurzarbeit für Sie notwendig sein, finden Sie nachfolgend einige wichtige Informationen sowie eine Anleitung dazu:

Bitte beachten Sie, laut Auskunft des AMS können Erstbegehren auf Kurzarbeit ab 1. Juni 2020 nicht mehr rückwirkend gestellt werden. Verlängerungsbegehren sind hingegen – zumindest vorübergehen – auch rückwirkend möglich.

Für sämtliche Anträge die ab 1.6.2020 gestellt werden, erfolgt die gesamte Abwicklung der COVID-19-Kurzarbeit von der Antragstellung bis zur Abrechnung über das eAMS-Konto für Unternehmen.

Wie in der ersten Phase der Kurzarbeitsanträge sind für Erstbegehren die entsprechenden Formulare (Sozialpartnervereinbarung und AMS Antrag) auszufüllen und über das eAMS Konto hochzuladen.

Für die Verlängerungen der Kurzarbeit sind folgende Schritte notwendig:

Schließen Sie eine neue COVID-19-Sozialpartnervereinbarungen mit einem Kurzarbeitsbeginn ab 1.6.2020 mit Ihren Dienstnehmern ab.

Verwenden Sie dazu das beigefügte Formular (vorerst nur für Anträge der WKO) oder benutzen Sie den untenstehenden link zum download. **Hinweis: Für die Verlängerungsbegehren der Ärztekammern werden Downloads voraussichtlich in den nächsten Tagen zur Verfügung stehen. Wir informieren Sie dazu in einem gesonderten Rundschreiben.**

Holen Sie die Unterschriften Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Falls Ihnen das nicht möglich ist, dokumentieren Sie bitte deren Zustimmung entsprechend: Vorname Nachname, Sozialversicherungsnummer, Zustimmung z.B. per E-Mail, Datum der Zustimmung.

Haben Sie die Sozialpartnervereinbarung mängelfrei ausgefüllt, dann holt das AMS in Folge die Zustimmung der kollektivvertragsfähigen Körperschaften ein.

Bitte beachten Sie dass unter folgenden Bedingungen die einseitige Anordnung von Arbeitsleistungen über das verkürzte Arbeitszeitmaß hinaus zulässig ist:

- Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer Lage und Dauer der Arbeitszeit drei Tage im Vorhinein mitteilen. In unvorhersehbaren Fällen kann bei erhöhtem Arbeitsbedarf von dieser Frist abgesehen werden. Durch diese Regelung wird das Verbot der Arbeit auf Abruf bekräftigt.
- Es stehen der Änderung keine berücksichtigungswürdigen Interessens des Arbeitnehmers entgegen.
- Die geänderte Arbeitszeit liegt innerhalb der vor Kurzarbeit vereinbarten Lage der Arbeitszeit.

Die Sozialpartner müssen über die Änderung der Arbeitszeit nicht mehr verständigt werden.

Bitte beachten Sie, dass der Dienstnehmer Anspruch auf eine Kopie der Sozialpartnervereinbarung oder einen „Kurzarbeits-Dienstzettel“ hat. Diesen finden Sie im Anhang zur Sozialpartnervereinbarung.

Beantragen Sie die Verlängerung der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe über Ihr eAMS-Konto.

So funktioniert es:

1. Einstieg COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe

The screenshot shows the eAMS (e-Arbeitsmarktservice) interface. The top navigation bar includes links like 'eService anfordern' and 'eServices'. Under 'eServices', there's a 'Unternehmensübersicht' section with various links. A yellow box highlights the 'COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe' link under 'Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz'. To its right, the text 'hier einsteigen' is displayed. Below this, another section titled 'Services zum Ausländerbeschäftigteverfahren' is shown, containing several other links.

2. Erster Einstieg – neues Formular

The screenshot shows the 'COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe' application form. At the top, it says 'Ein Service des AMS Österreich'. The main content area has a blue header 'COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe (Begehren um Beihilfengewährung gemäß § 37b Arbeitsmarktservicegesetz)'. Below this, there's a 'Informationen zur Beihilfe' section with links to 'Allgemeine Informationen', 'FAQ zur Beihilfenbeantragung', and download links for 'Funktionierung die Beihilfenbeantragung' (PDF) and 'Haftungserklärung' (PDF). Further down, there's a 'Downloadformulare zur Abrechnung' section with links to 'Abrechnung Kurzarbeitsabrechnung', 'Projektdatei im Excel-Format', and 'Abschließungsbericht' (Format: DOC). At the bottom, there's a table for selecting a formular. The first row contains a 'Hinweis' column with the note: 'In diesem Formular werden eingegebene Formulardaten in einem Entwurf gespeichert. Sollte der Vorgang der Erstellung des Formulars unterbrochen werden, können Sie diesen jederzeit in der Auswahlliste (Drop Down Liste) "Formular wählen" zur weiteren Bearbeitung öffnen.' The second row contains a 'Formular wählen' button, a dropdown menu showing 'Entwurf vom 28.05.2020', and a note: 'erster Einstieg - "neues Formular" auswählen danach kann man immer wieder einsteigen bis Antrag abgesendet wird'. A red 'Bearbeiten' button is located at the bottom right of the table.

3. Daten eingeben – Bankverbindung auswählen:

» COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe (Begehren um Beihilfengewährung gemäß § 37b Arbeitsmarktservicegesetz)

* Feld muss ausgefüllt werden i steht für Ausführliche ! steht für Fehlerhinweis

Seite 1 von 6

Rechtsdaten	
Name	<input type="text"/>
Straße/Haus-Nr./Flur-Nr.	<input type="text"/>
Postleitzahl	<input type="text"/>
Gemeinde - Ort	<input type="text"/>
<input type="button" value="Bearbeiten"/>	

Übersicht der Bankverbindungen	
IBAN i	Zweck
<input type="text"/>	-- keine Angabe --
<input type="text"/>	-- keine Angabe --
<input type="button" value="Auswählen"/> <input type="button" value="Auswählen"/> wichtig: es muss eine Bankverbindung ausgewählt werden <input type="button" value="neue Bankverbindung"/>	

Ausgewählte Bankverbindung	
Hinweis	Es werden nur IBAN aus dem Europäischen Wirtschaftsraum akzeptiert.
IBAN i	<input type="text"/>
Zweck	-- keine Angabe --
<input type="button" value="Bearbeiten"/>	

Einverständniserklärung	
Einverständniserklärung *	<small>Mit Bekanntgabe einer Bankverbindung erkläre ich mich einverstanden, dass das Arbeitsmarktservice (AMS) die mir zustehenden Beträge auf das angefuhrte Konto überweist. Eine Schadenshaftung des AMS z.B. aufgrund fehlerhafter Angaben oder einer allfälligen Beherrschung durch Dritte ist ausgeschlossen.</small> <input type="checkbox"/>
<input type="button" value="Weiter"/> <input type="button" value="Abbrechen"/>	

4. Daten eingeben wie im ursprünglichen AMS Antrag

COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe(n)			
Projektnummer	Beginn	Ende	Bezeichnung
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="button" value="Bearbeiten"/>			

Ausgewählte COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe zur Änderung/Verlängerung		
Projektnummer	<input type="text"/>	
Beginn	<input type="text"/>	<input type="button" value="Ändern"/>
Ende	<input type="text"/>	<input type="button" value="Ändern"/>
<input type="button" value="Bearbeiten"/>		

Angaben zur Kurzarbeit		
Betriebsstandort(e) * i	<input type="text"/>	
<small>Sie haben noch 1973 Zeichen übrig</small>		
Beginn * i	<input type="text" value="01.07.2020"/>	<input type="button" value="Ändern"/>
Ende * i	<input type="text" value="30.09.2020"/>	<input type="button" value="Ändern"/>
<input type="button" value="Daten eingeben wie im ursprünglichen AMS Antrag"/>		
Beschäftigtenstand im Kurzarbeitszeitraum * i	<input type="text" value="1"/>	
Summe der Normalarbeitszeithunden der * i Insgesamt von Kurzarbeit betroffenen Lehrlinge, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kurzarbeitszeitraum	<input type="text"/> Stunden	
Ist in der Sozialpartnervereinbarung eine * Behaltfrist vereinbart?	Ja <input type="button" value="Ändern"/>	<input type="button" value="Nein"/>
Ende der Behaltfrist	<input type="text" value="31.10.2020"/>	
Beschäftigtenstand während der vereinbarten Behaltfrist i	<input type="text" value="1"/>	
<input type="button" value="Bearbeiten"/>		

Seite 3 von 6

Anzahl der insgesamt von Kurzarbeit betroffenen Lehrlinge, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Kurzarbeitszeitraum	1
Summe aller voraussichtlichen Ausfallstunden im Kurzarbeitszeitraum	xxx Stunden
Summe der Normalarbeitszeitstunden der insgesamt von Kurzarbeit betroffenen Lehrlinge, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kurzarbeitszeitraum	xxx Stunden
Anteil des Arbeitszeitausfalls im Kurzarbeitszeitraum insgesamt	z.B. 90 %
Beihilfengesamtbetrag im gesamten Kurzarbeitszeitraum	xxx EUR

Gründung für die Einführung der Kurzarbeit

Welche Umstände haben zu den vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten geführt, die eine Einführung von Kurzarbeit erforderlich machen?	z.B. Derzeit gibt es nur eingeschränkten Geschäftsbetrieb aufgrund der getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 Sie haben noch 2000 Zeichen übrig
Auf Grund welcher Umstände geht die Förderwerberin/der Förderwerber berechtigt davon aus, dass die wirtschaftlichen und damit die Beschäftigungsschwierigkeiten nur übergehend sind und deren Beendigung wahrscheinlich und zeitlich absehbar ist?	 Sie haben noch 2000 Zeichen übrig

Sozialpartnervereinbarung

Erneuerung	Dateiname	Größe
ben noch keine Anhänge hinzugefügt.		
nen noch eine Datei mit 10,00 MB anhängen.		Anhang hinzufügen
Sozialpartnervereinbarung *	Ich habe die Sozialpartnervereinbarung hier hochgeladen. <input type="checkbox"/>	Hochladen der Soz.P.Vereinbarung

Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung *	Ich habe die Verpflichtungserklärung zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden. <input type="checkbox"/> Verpflichtungserklärung
---------------------------	---

Die Sozialpartnervereinbarung ist im Rahmen der Antragstellung ebenfalls über Ihr eAMS-Konto zu übermitteln.

Ein Video mit der Ausfüllhilfe für die COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe finden Sie auf www.ams.at/kurzarbeit.

3. Information zur Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Österreichische Gesundheitskasse hat die bisherigen Zahlungserleichterungen für Betriebe die coranabedingte Zahlungsschwierigkeiten glaubhaft machen weiter verlängert!

Im Detail sieht das zweite Stundungspakt folgendes vor:

Für die Beitragszeiträume Februar, März, April 2020 gilt:

Die für diese Beitragszeiträume bereits gestundeten Beiträge sind bis spätestens 15. Jänner 2021 an die ÖGK zu überweisen. Verzugszinsen fallen dabei keine an. Ein gesonderter Antrag durch den Dienstgeber ist in diesem Zusammenhang nicht notwendig.

Nach Ablauf der Frist kann zusätzlich ein Antrag (ab Jänner 2021) auf Ratenzahlung gestellt werden, wobei maximal elf Raten ab Februar 2021 vorgesehen sind.

Für die Beitragszeiträume Mai, Juni, Juli 2020 gilt:

Für diese Zeiträume gewährt die ÖGK auf Antrag des Dienstgebers eine Stundung bis Ende August 2020. Auch hier kann im Anschluss eine Ratenzahlung bis längstens Dezember 2021 beantragt werden.

Die Anträge können ab 5.6.2020 eingebracht werden. Entsprechende Formulare werden auf der Homepage der ÖGK zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie: Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen sind jene Beitragszeiträume für die der Dienstgeber auf Grund von Kurzarbeit, Freistellung eines Risikopatienten oder Absonderung nach § 7 Epidemiegesetz 1950 einen Anspruch auf einen Unterstützungsleistung von Seiten des Bundes oder des AMS hat. Diese Beiträge sind verzugszinsfrei bis zum **15. des auf die Zahlung der Unterstützungsleistung zweitfolgenden Kalendermonates** zu entrichten.

4. Ausblick

Wir werden Sie über die weitere Entwicklung am Laufenden halten und zeitnahe mit einem entsprechenden Update informieren. Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchen-Kenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien

Schmalzhofgasse 4

Tel (01) 599 22

3100 St. Pölten

Kremser Gasse 20

Tel (02742) 25 33 00

3270 Scheibbs

Rathausgasse 3

Tel (07482) 431 65

3250 Wieselburg

Hauptplatz 24

Tel (07416) 540 70

5020 Salzburg

Innsbrucker Bundesstr. 140

Tel (0662) 87 08 45